



Merkblatt zum Zustimmungsverfahren des SEM für die Einreise eines Kindes nach oder hinsichtlich seiner Adoption

Nach dem geltenden Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 ([AIG](#), insbesondere Art. 99 und 42–51 AIG) und der Verordnung des EJPD vom 13. August 2015 über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren ([ZV-EJPD](#), insbesondere Art. 2 Bst. d ZV-EJPD) muss das Staatssekretariat für Migration (SEM) der Erteilung einer Einreise- und Aufenthaltsbewilligung an Pflegekinder zur späteren Adoption zustimmen. Dies geschieht nach folgenden Kriterien:

I. Volladoption, die im Ausland ausgesprochen und in der Schweiz anerkannt wird

a. Adoption nach HAÜ durch Schweizer Adoptivelternteil

Nach Artikel 10 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptions ([BG-HAÜ](#)) stellt die Zentrale Behörde des Bundes in diesem Fall ein Dokument aus, das dem Kind die Einreise in die Schweiz erlaubt (Bewilligung zur Erteilung eines Visums oder eines Laissez-passer). Das SEM ist dabei nicht involviert.

b. Volladoption ohne HAÜ-Verfahren, die aber aufgrund von Artikel 78 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) anerkannt wird, oder Adoption nach HAÜ durch ausländischer Adoptivelternteil

Das Kindesverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind ist nachgewiesen und der Aufenthalt des ausländischen Kindes erfolgt im Rahmen des Familiennachzugs nach den Artikeln 42 ff. AIG, wenn mindestens ein Adoptivelternteil das Schweizer Bürgerrecht hat, oder nach den Artikeln 43 ff. AIG, wenn beide Adoptivelternteile ausländischer Staatsangehörigkeit sind. Diese Fälle liegen im Kompetenzbereich der kantonalen Migrationsbehörden und müssen nicht dem SEM vorgelegt werden.

II. Adoption, die im Ausland nicht abgeschlossen oder in der Schweiz nicht anerkannt wird (z.B. Adoption in einem Nichtvertragsstaat des HAÜ), oder einfache Adoption

Diese Fälle betreffen den Aufenthalt von Pflegekindern zur späteren Adoption (Art. 48 AIG) und unterliegen der Zustimmung des SEM nach Artikel 2 Buchstabe d ZV-EJPD. Die Zustimmung des SEM wird ergänzend zum Entscheid der kantonalen Migrationsbehörde erteilt

(Art. 8 der Adoptionsverordnung vom 29. Juni 2011 [[AdoV](#)]). Dazu stellt die kantonale Migrationsbehörde dem SEM folgende Dokumente bereit:

- Eignungsbescheinigung der kantonalen Zentralbehörde Adoption (ZBK) zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption (Art. 6 AdoV);
- Bewilligung der ZBK zur Aufnahme des Kindes zur späteren Adoption (Art. 7 AdoV);
- Entscheid der Behörden im Heimatstaat des Kindes mit der Zustimmung zur Adoption (um festzustellen, ob es sich um eine einfache Adoption oder eine Volladoption handelt und eine Angleichung an die HAÜ-Verfahren sicherzustellen);
- Dokumente zur Feststellung, ob die Bedingungen für einen Familiennachzug nach Artikel 42 ff. AIG erfüllt sind:
 - Elternteil mit Schweizer Bürgerrecht (Art. 42 Abs. 1 AIG): Nachweis, dass die Adoptiveltern mit dem Kind zusammenwohnen werden;
 - Ausländische Eltern (Art. 43 AIG für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, Art. 44 AIG für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, Art. 45 für Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung): Nachweise, dass die Adoptiveltern mit dem Kind zusammenwohnen werden, dass eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, dass die Adoptiveltern weder auf Sozialhilfe angewiesen sind, noch Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) beziehen oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnten. Konkret prüft das SEM die Anzahl der Zimmer einer Wohnung (wobei davon ausgegangen wird, dass diese für alle Bewohnerinnen und Bewohner zusammen, ausser im Ausnahmefall, der Anzahl Personen minus 1 entspricht; vgl. Ziffer 6.1.4 der [Weisungen AIG](#)). Auf der Grundlage der übermittelten Dokumente (Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Betreibungsregisterauszug, Krankenversicherungspolice, Mietvertrag) erstellt das SEM eine grobe Übersicht zur Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. Ziffer 6.3.1.3 [Elternteil mit einer Niederlassungsbewilligung] und Ziffer 6.4.1.3 [Elternteil mit einer Aufenthaltsbewilligung] der Weisungen AIG). Anhand dieser Beträge kann ein Budget erstellt und mit den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS; <https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung>) verglichen werden. Das SEM stellt ebenfalls sicher, dass die (zukünftigen) Adoptiveltern keine Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen (erforderliches Dokument: Bescheinigung ihrer Unabhängigkeit von der Sozialhilfe). Sind die Eltern von der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen abhängig, erfüllen sie die Bedingungen eines Familiennachzugs nicht und das SEM verweigert eine Aufenthaltsbewilligung für das Kind.
- Stammt der ausländische Adoptivelternteil aus einem Nichtvertragsstaat des HAÜ, braucht es eine Bescheinigung der zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates, um zu gewährleisten, dass das Kind seinen Eltern folgen kann, falls diese in ihr Land zurückkehren sollten.
- Weitere Dokumente, je nach Situation.

Die [Weisungen AIG](#), insbesondere Ziffer 5.4, geben Auskunft über die gesetzlichen Grundlagen und die verschiedenen möglichen Fälle.

Das SEM prüft in jedem Fall Artikel 51 AIG in Bezug auf das Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug, um sicherzustellen, dass die Ansprüche nach den Artikeln 42, 43 und 48 AIG nicht rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden und keine Widerrufsründe bestehen.

Stand August 2024